

## **Manz Automation AG**

Reutlingen

ISIN: DE000A0JQ5U3 / WKN: A0JQ5U

### **Entsprechenserklärung Februar 2009**

#### **des Vorstands und des Aufsichtsrats der Manz Automation AG zu den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" gemäß § 161 Aktiengesetz**

Vorstand und Aufsichtsrat der Manz Automation AG erklären gemäß § 161 Aktiengesetz, dass die Manz Automation AG seit der Zulassung ihrer Aktien zum Börsenhandel im regulierten Markt am 30. Juni 2008 den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 14. Juni 2007 und seit dem 8. August 2008 auch in der Fassung vom 6. Juni 2008 mit folgenden Ausnahmen entsprochen hat sowie dass die Manz Automation AG den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 6. Juni 2008 ebenfalls mit folgenden Ausnahmen künftig entsprechen wird:

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat bisher nicht zugestimmt, dass Informationen an ihre Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden können (§ 30b Abs. 3 Nr. 1 lit. a) WpHG). Die Gesellschaft kann daher der Empfehlung in Ziffer 2.3.2 des Kodex nicht folgen, nach der die Gesellschaft allen in- und ausländischen Finanzdienstleistern, Aktionären und Aktionärsvereinigungen die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen auf elektronischem Wege übermitteln soll, wenn die Zustimmungserfordernisse erfüllt sind. Vorstand und Aufsichtsrat beabsichtigen, der Hauptversammlung eine entsprechende Zustimmung vorzuschlagen.

Die Gesellschaft hat für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Unternehmensleitern (sogenannte Directors- und Officers-Versicherung) abgeschlossen. Soweit der geltende Versicherungs

schutz durch Selbstbehalte beschränkt ist, liegen die Selbstbehalte unter den Größenordnungen, die gemeinhin als "angemessen" im Sinne von Ziffer 3.8 Abs. 2 des Kodex angesehen werden. Die Gesellschaft entsprach und entspricht daher nicht der Empfehlung in Ziffer 3.8 Abs. 2 des Kodex, nach der ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden soll, wenn die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung abschließt. Vorstand und Aufsichtsrat beabsichtigen, angemessene Selbstbehalte für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats zu vereinbaren.

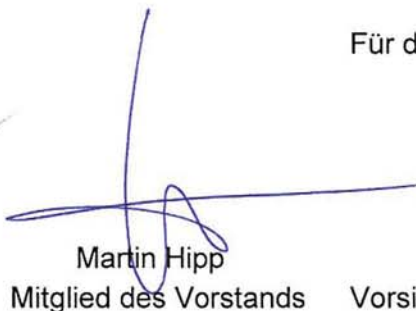
Reutlingen, den 6. Februar 2009

**Manz Automation AG**

Für den Vorstand:

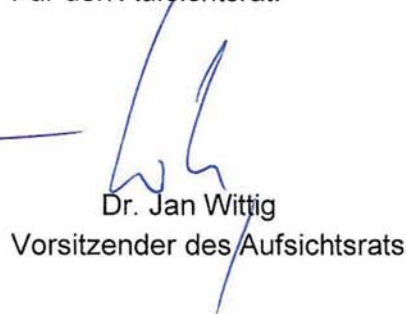
A large, stylized blue ink signature of Dieter Manz.

Dieter Manz  
Vorsitzender des Vorstands

A blue ink signature of Martin Hipp.

Martin Hipp  
Mitglied des Vorstands

Für den Aufsichtsrat:

A blue ink signature of Dr. Jan Wittig.

Dr. Jan Wittig  
Vorsitzender des Aufsichtsrats

A blue ink signature of Otto Angerhofer.

Otto Angerhofer  
Mitglied des Vorstands

A blue ink signature of Volker Renz.

Volker Renz  
Mitglied des Vorstands